



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 10

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.28 und Add.1)]

70/76. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997, 54/190 vom 17. Dezember 1999, 56/97 vom 14. Dezember 2001, 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006, 64/78 vom 7. Dezember 2009 und 67/80 vom 12. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹, das Unidroit-Übereinkommen von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter², die Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten³ und die beiden dazugehörigen Protokolle⁴, das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁵, das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes⁶, das Übereinkommen von 2003 zur Erhaltung des

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

² Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

³ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBI. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

⁴ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1300; LGBI. 1960 Nr. 17/3; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1033 (Protokoll I); dBGBI. 2009 II S. 716; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

⁵ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

⁶ Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.



immateriellen Kulturerbes⁷ und das Übereinkommen von 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁸,

in Würdigung der positiven Ergebnisse der im Juni 2012 abgehaltenen zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, auf der die Geschäftsordnung der Tagung der Vertragsstaaten angenommen wurde, die unter anderem vorsieht, dass die Tagung der Vertragsstaaten alle zwei Jahre einberufen wird, und auf der außerdem ein Nebenausschuss eingerichtet wurde, der jährlich einberufen wird,

unter Begrüßung der positiven Ergebnisse der im Mai 2015 abgehaltenen dritten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und insbesondere der Verabschiedung der operativen Leitlinien für die Durchführung des Übereinkommens,

im Hinblick auf die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁹ am 2. Dezember 2004, soweit dieses auf Kulturgut Anwendung findet,

daran erinnernd, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 die Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe¹⁰ verabschiedet hat,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. November 2015 die Empfehlung über die Bewahrung des dokumentarischen Erbes, auch in digitaler Form, und den Zugang dazu verabschiedet hat,

sowie feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung¹¹ verabschiedet hat,

unter Hinweis darauf, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹² unter anderem eine Verpflichtung, die interkulturelle Verständigung, Toleranz, gegenseitige Achtung und ein Ethos der Weltbürgerschaft und der geteilten Verantwortung zu fördern, eine Würdigung der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Welt und eine Anerkennung dessen, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können und sie in entscheidendem Maße ermöglichen, sowie Zielvorgaben im Zusammenhang mit dem Schutz und der Rückerstattung von Kulturgut enthält,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 69/196 vom 18. Dezember 2014, mit der sie die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Straf-

⁷ Ebd., Vol. 2368, Nr. 42671. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 1009; öBGBI. III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.

⁸ Ebd., Vol. 2440, Nr. 43977. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

⁹ Resolution 59/38, Anlage.

¹⁰ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschn. IV, Resolution 33, Anlage.

¹¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration_kulturelle_vielfalt.pdf.

¹² Resolution 70/1.

rechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf die am 19. April 2015 verabschiedete Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit¹³ und davon Kenntnis nehmend, dass sich die Mitgliedstaaten darin verpflichteten, umfassende Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Hinblick auf den illegalen Handel mit Kulturgut zu stärken und umzusetzen, damit eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Straftaten zustande kommt, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut zu prüfen und zu verstärken, soweit angezeigt, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach internationalen Rechtsinstrumenten, und weiterhin Informationen und statistische Daten zum illegalen Handel mit Kulturgut zu sammeln und weiterzuleiten, insbesondere zum illegalen Handel, an dem organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Organisationen mitwirken,

unter Begrüßung des in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹⁴,

sich dessen bewusst, für wie wichtig es die Ursprungsländer erachten, dass Kulturgut, das für sie von grundlegendem geistigem, historischem und kulturellem Wert ist, an sie zurückgegeben wird, damit sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit Lob für die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Museen und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und unter Begrüßung aller Initiativen, ob von Staaten, Institutionen oder Privatpersonen ausgehend, mit dem Ziel der freiwilligen Rückgabe von rechtswidrig angeeignetem Kulturgut,

mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis über den anhaltenden illegalen Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis darüber, dass Kulturgut, namentlich religiöse Stätten und Objekte, zunehmend Ziel terroristischer Anschläge werden, was häufig ihre Beschädigung, ihren Diebstahl oder ihre vollständige Vernichtung zur Folge hat, und unter Verurteilung derartiger Anschläge,

ferner mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Entfernung oder die Veruntreuung von Kulturgut aus archäologischen Stätten, Museen, Bibliotheken, Archiven und anderen Stätten und jedwede willkürliche Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut, insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale oder nicht internationale bewaffnete Konflikte handelt,

in dieser Hinsicht *in Bekräftigung* der Notwendigkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Aspekte des Handels mit Kulturgut, welches insbesondere im Nahen Osten gefährdet ist, und feststellend, dass Kulturgut häufig entweder über illegale Märkte weltweit oder über legale Märkte, etwa durch Auktionen, auch im Internet, übereignet wird,

¹³ Verabschiedet vom Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (siehe A/CONF.222/17).

¹⁴ A/70/365.

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/281 vom 28. Mai 2015 mit dem Titel „Rettung des Kulturerbes Iraks“,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats vom 22. Mai 2003, insbesondere die Ziffer 7 betreffend die Rückerstattung des Kulturguts Iraks, sowie auf die Ratsresolution 2056 (2012) vom 5. Juli 2012 über die Situation in Mali,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2199 (2015) des Sicherheitsrats vom 12. Februar 2015, insbesondere ihre Ziffern 15 bis 17,

1. *anerkennt* die Führungsrolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut, namentlich ihr spezifisches Mandat im Rahmen der Resolution 2199 (2015) des Sicherheitsrats, und legt der Organisation nahe, auch künftig die Zusammenarbeit und die Synergien mit anderen internationalen Organen auf diesem Gebiet, namentlich mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, zu stärken;

2. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglicher Kulturgüter und die Anwendung des diesbezüglichen „Object ID“-Standards, die Einschränkung des illegalen Handels mit Kulturgütern und die Verbreitung von Informationen und Instrumenten in der Öffentlichkeit sowie bei Institutionen, Mitgliedstaaten und anderen geleistet haben, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Vorhaben;

3. *lobt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Einleitung ihrer internationalen Sensibilisierungs- und Fortbildungskampagnen für Museumssachverständige, Polizisten, Zollbeamte und Rechtssachverständige aus den Mitgliedstaaten in den Gruppen der afrikanischen, asiatisch-pazifischen, osteuropäischen, lateinamerikanischen und karibischen und westeuropäischen und anderen Staaten von 2012 bis 2015, die das Ziel verfolgen, durch die Vermittlung der rechtlichen und operativen Kenntnisse sowie direkt anwendbarer Fähigkeiten zur Stärkung des Schutzes von Kulturgut die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut zu verhindern;

4. *lobt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem* für die Einleitung der Kampagne „Unite for Heritage“ (Vereint für das Erbe), mit der junge Menschen für den Wert kulturellen Erbes und die Notwendigkeit seines Schutzes sensibilisiert werden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Kampagnen zu fördern und zu unterstützen;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

6. *bekräftigt* die Bedeutung des Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹, des Unidroit-Übereinkommens von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter², der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten³ und der beiden dazugehörigen Protokolle⁴, des Übereinkommens von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁵, des Übereinkommens von 2001

über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes⁶, des Übereinkommens von 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes⁷ und des Übereinkommens von 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁸ und bittet die Mitgliedstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien der genannten Übereinkommen und Protokolle zu werden, die sich ausdrücklich auf die Rückgabe und Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer beziehen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen und Empfehlungen der internationalen Foren für die Rückgabe von Kulturgut, die im Juli 2011 und Oktober 2012 in Seoul, im Oktober 2013 in Olympia (Griechenland), im September 2014 in Dunhuang (China) und im Oktober 2015 in Nevşehir (Türkei) stattfanden;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Konferenz zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Unidroit-Übereinkommens von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter, die am 8. Mai 2015 in Rom abgehalten wurde;

9. *begrüßt* den auf der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut gefassten Beschluss, mit dem die Geschäftsordnung der Tagung der Vertragsstaaten angenommen wurde, die unter anderem vorsieht, dass die Tagung der Vertragsstaaten alle zwei Jahre einberufen werden soll, und mit dem ein Nebenausschuss eingesetzt wurde, der jährlich einberufen wird, um unter anderem die Ziele des Übereinkommens zu fördern, Staatenberichte zu überprüfen und Empfehlungen und Leitlinien, die bei der Durchführung des Übereinkommens helfen und sich daraus ergebende Probleme aufzeigen können, zu erarbeiten und der Tagung der Vertragsstaaten vorzulegen;

10. *erkennt an*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁹ ist, stellt fest, dass das Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten ist, und bittet die Mitgliedstaaten, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, sofern sie es nicht bereits getan haben;

11. *beklagt* die Beschädigung des Kulturerbes von Ländern in Krisen-, Konflikt- und Postkonfliktsituationen, insbesondere die jüngsten Angriffe auf Stätten des Weltkulturerbes, fordert die sofortige Einstellung solcher Handlungen und erinnert die Vertragsstaaten der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten an die darin enthaltenen Bestimmungen, Kulturgut zu sichern und zu respektieren und jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls zu unterbinden;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, die betroffenen Staaten bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut zu unterstützen, das rechtswidrig aus archäologischen Stätten ausgegraben und aus Museen, Bibliotheken, Archiven und Manuskriptsammlungen entwendet wurde, namentlich durch internationale Zusammenarbeit bei der Rückerstattung gestohlenen oder rechtswidrig ausgeführten Kulturguts, soweit angezeigt;

13. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entferntem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert an diese Länder gehört, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den illegalen Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu

bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften und durch ein einschlägiges Ausbildungsangebot für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste, und bittet die Mitgliedstaaten, den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich des Diebstahls und der Plünderung aus archäologischen und anderen kulturellen Stätten, als schwere Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵ zu umschreiben, mit dem Ziel, dieses Übereinkommen für die Zwecke einer weitreichenden internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten voll heranzuziehen;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle am Handel mit Kulturgut beteiligten Akteure, unter anderem Auktionshäuser, Kunsthändler, Kunstsammler und Museumssachverständige, soweit angezeigt, verpflichtet werden, verifizierbare Herkunftsdokumente sowie Ausfuhrbescheinigungen für jedes eingeführte, ausgeführte oder zum Verkauf, einschließlich über das Internet, angebotene Kulturgut vorzulegen;

16. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, die operativen Leitlinien für die Durchführung des Übereinkommens von 1970 anzuwenden, die ein nützliches Instrument zur Anleitung und Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung des Übereinkommens darstellen, namentlich durch Erkenntnisse aus der bewährten Praxis der Vertragsstaaten im Hinblick auf die Verbesserung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens, und Mittel und Möglichkeiten zu erkunden, um durch verstärkte internationale Zusammenarbeit die Erreichung der Ziele des Übereinkommens zu fördern;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *erneut nachdrücklich*, die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten¹⁶, die einen nützlichen Rahmen bieten, um die Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung und Stärkung ihrer Leitlinien, Strategien, Rechtsvorschriften und Kooperationsmechanismen im Bereich der Strafrechtspflege in Bezug auf den Schutz vor illegalem Handel mit Kulturgut und anderen damit zusammenhängenden Straftaten anzuleiten, in größtmöglichem Umfang anzuwenden, soweit angezeigt, um die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu stärken;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare ihres Kulturguts zu erstellen;

19. *bittet* die Staaten, zu erwägen, nationale, regionale und internationale Datenbanken zur Inventarisierung von Kulturgut, einschließlich illegal gehandelten, rechtswidrig aus- oder eingeführten, gestohlenen, geplünderten oder rechtswidrig ausgegrabenen Kulturguts, einzurichten und aufzubauen, und legt den Staaten nahe, den Informationsaustausch zu verstärken, indem sie Inventare von Kulturgut und Datenbanken zu illegal gehandeltem, rechtswidrig aus- oder eingeführtem, gestohlenem, geplündertem oder rechtswidrig ausgegrabenen Kulturgut weitergeben oder vernetzen und zu internationalen Inventaren und Datenbanken beitragen;

20. *erkennt an*, dass der Aufbau der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingerichteten Datenbank der innerstaatlichen

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁶ Resolution 69/196, Anlage.

Rechtsvorschriften zum Kulturerbe weiter vorangekommen ist und diese nunmehr die Rechtsvorschriften aus 188 Mitgliedstaaten enthält, und bittet die Mitgliedstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Rechtsvorschriften in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Datenbank aufgenommen werden können, ihre Daten regelmäßig zu aktualisieren und die Datenbank bekanntzumachen;

21. *lobt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungs- und Inventarsystemen, insbesondere die Anwendung des „Object ID“-Standards, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der INTERPOL entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den illegalen Handel mit Kulturgut zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

22. *stellt fest*, dass das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer auf seiner sechzehnten Tagung seine Verfahrensordnung für Vermittlung und Schlichtung angenommen hat¹⁷, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls den Einsatz solcher Prozesse zu erwägen;

23. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts Musterbestimmungen bezüglich Staatseigentum an bisher unentdeckten Kulturgütern vorgestellt haben, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, diese Musterbestimmungen anzuwenden und wirksame Rechtsvorschriften zur Begründung und Anerkennung des Eigentums der Staaten an ihrem Erbe zu erlassen, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, mit dem Ziel, im Falle unrechtmäßiger Verbringung die Rückerstattung zu erleichtern;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Muster-Ausfuhrbescheinigung für Kulturgüter, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltzollorganisation als Instrument zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern erarbeitet wurde, und bittet die Mitgliedstaaten, die Übernahme der Muster-Ausfuhrbescheinigung als nationale Ausfuhrbescheinigung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu erwägen;

25. *nimmt Kenntnis* von der Resolution über die Berichte von Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtunddreißigsten Tagung im November 2015 verabschiedet hat;

26. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeit im Jahr des Kulturerbes 2002 und anlässlich des vierzigjährigen Bestehens des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt für die Werte des Kulturerbes sensibilisiert wurde und dass eine stärkere Mobilisierung und ein verstärktes Handeln zugunsten dieser Werte erreicht wurden, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten;

27. *bittet* diejenigen, die sich mit dem Handel mit Kulturgütern befassen, und ihre Verbände, wo es solche gibt, die wirksame Anwendung des Internationalen Ethikkodexes

¹⁷ A/67/219, Anlage I, Empfehlung 4.

für Kunsthändler, den die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1999 billigte¹⁸, des Ethikkodexes für Museen des Internationalen Museumsrats und anderer bestehender Kodexe zu fördern;

28. *begrüßt* die kürzlich ins Leben gerufenen Partnerschaften zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und kulturellen Einrichtungen, die mehrere Handlungsschwerpunkte zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut vereinen, mit dem Ziel, Sensibilisierungsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit durchzuführen und eine enge Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch sowie gemeinsame Initiativen zu Schulungen und zum Kapazitätsaufbau einzurichten, und befürwortet den Aufbau weiterer Partnerschaften;

29. *erkennt an*, wie wichtig die anhaltenden Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sind, die Gespräche mit Fachkräften des Kunstmarkts auszuweiten, um auf Gebieten wie der Herkunftsermittlung, der Ethik, der Rückerstattungsverfahren und der Kenntnis der internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen die Praxis zu verbessern und das Bewusstsein zu schärfen;

30. *erkennt außerdem an*, wie wichtig der im November 2000 eingerichtete Internationale Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer ist, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre freiwilligen Beiträge an den Fonds weiter zu erhöhen, um seine Effizienz zu steigern, und den Fonds zu nutzen;

31. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgut und dessen rechtswidrige Entfernung aus den Ursprungsländern zusammenarbeiten, unter anderem indem sie bilaterale Abkommen schließen und einander Rechtshilfe leisten und namentlich die an derartigen Aktivitäten beteiligten Personen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der zusammenarbeitenden Staaten und nach dem anwendbaren Völkerrecht strafrechtlich verfolgen beziehungsweise ausliefern;

32. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

34. *beschließt*, den Punkt „Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
9. Dezember 2015

¹⁸ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October–17 November 1999*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. IV, Resolution 27.